

Pensioniertenvereinigung Georg Fischer Schaffhausen

Statuten

(gültig ab 11. März 2015)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pensioniertenvereinigung Georg Fischer Schaffhausen“ (hiernach Vereinigung) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Vereinigung pflegt die Zusammengehörigkeit der Mitglieder und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Gestaltung des Ruhestandes.
- 2 Sie bildet Untersektionen zur Entfaltung verschiedener Aktivitäten.
- 3 Die Vereinigung hält Verbindung mit den zentralen Personaldiensten der Georg Fischer Gesellschaften am Standort Schaffhausen und setzt sich im Rahmen der Möglichkeiten für die Verwirklichung von Wünschen und Anliegen gegenüber diesen Gesellschaften und deren Vorsorgeeinrichtungen ein.
- 4 Sie fördert im weitesten Sinne Bemühungen zur Erhaltung und Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der Rentner. Zu diesem Zweck kann die Vereinigung Organisationen beitreten, welche die gewünschten Ziele verfolgen.

Art. 3 gelöscht

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Die Vereinigung kennt:
 - a) Mitglieder
 - b) Gönner
 - c) Gäste
- 2 **Mitglieder** der Vereinigung können alle pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aktuellen, künftiger oder früherer Georg Fischer Gesellschaften in Schaffhausen werden sowie deren Partnerinnen und Partner, ebenfalls Partnerinnen oder Partner von verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 3 **Gönner** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinigung in irgendeiner Form unterstützen wollen.
- 4 **Gäste** sind Personen, die an Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen wollen. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, müssen aber bei Teilnahme an Aktivitäten der Vereinigung einen vom Vorstand festgelegten Betrag zahlen.
- 5 Gönner und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 6 Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.

- 9 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Vereinsbeschlüsse missachten oder gegen die Interessen der Vereinigung handeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.
- 10 Der Vereinigung bleiben die Beiträge des laufenden Jahres geschuldet.

Art. 5 Organe

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, Vorstand und die Revisoren.

Art. 6 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, wenn sie vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel der Mitglieder oder einem der Revisoren verlangt werden.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.
- 4 Anträge seitens der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie fasst folgende Beschlüsse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresprogramms
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung
 - i) Stellungnahme zu Geschäften, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden
- 6 Beschlüsse können nur gefasst werden über Gegenstände, die in der Einladung zur GV traktandiert sind.

Sie werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 7 Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, für den zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8 Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.
- 9 Abstimmungen und Wahlen werden offen abgehalten. Auf Anordnung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich abzuhalten.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den weiteren Mitgliedern des Vorstands. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar. Allfällige Ersatzwahlen sind für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vom Vorstand vorzunehmen.
- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten, die von der Generalversammlung bestimmt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.
- 5 Die Vorstandssitzungen werden, wie es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder auf Wunsch eines Viertels der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 6 Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegen aussen und leitet deren Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 7 Er kann zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen Ausschüsse bilden.
- 8 Für das Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen und für geheime Abstimmungen gelten die Vorschriften über die Generalversammlung analog.
- 9 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 10 Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, oder ausserhalb derselben, denen die Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zustehen. Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 8 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Für die Amtsdauer und Wählbarkeit gelten die gleichen Vorschriften wie für die Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vermögen der Vereinigung. Sie verfassen einen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung.

Art. 9 Finanzen

- 1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, der Gönner und der Gäste sowie aus weiteren Zuwendungen Dritter.
- 2 Der jährliche Beitrag pro Mitglied ist auf maximal Fr. 50. – begrenzt. Der für das jeweilige Vereinsjahr gültige Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung gemäss Art. 6 Abs. 5 d) bestimmt.
- 3 Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder über den in Abs. 2 festgelegten maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

- 1 Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Vereinigung beschliessen.
- 2 Im Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig die Verwendung eines allfälligen Vermögens festzulegen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2015 genehmigt und treten unmittelbar nach Genehmigung in Kraft.

Schaffhausen, 11. März 2015

Der Präsident



Ruedi Werner

Die Aktuarin



Ruth Scheidegger